



# Amtsblatt

Nr. 41/2012

12. Dezember 2012

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008	223
2	Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10. Dezember 2012	225
3	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 10. Dezember 2012	229
4	Satzung für das Jugendamt der Stadt Lünen vom 06.12.2012	231

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

#### **4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74) und der §§ 1, 2, 4, 6 und § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:**

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

<b>Liter</b>	<b>Gebühr p. a.</b>
80	164,60 €
120	246,90 €
240	493,80 €
770	1.584,28 €
1.100	2.263,25 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 4-wöchentlicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

<b>Liter</b>	<b>Gebühr p. a.</b>
80	82,30 €
120	123,45 €
240	246,90 €
770	792,14 €
1.100	1.131,63 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Bioabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

<b>Liter</b>	<b>Gebühr p. a.</b>
80	91,61 €
120	137,41 €
240	274,82 €

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## **B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die **4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom

09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 10. Dezember 2012

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

## **Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Lünen.
- (2) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt aufgenommen haben (Hundehalter bzw. Hundehalterin/nen, **im Folgenden: der Hundehalter**).  
  
Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### **§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn vom Hundehalter
  - a) nur ein Hund gehalten wird .....96 €
  - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund ..... 108 €
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund ..... 120 €
  - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird .....288 €
  - e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund.....324 €
  - f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund.....360 €Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind solche nach § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Lünen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient.  
  
Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ abhängig gemacht.
- (3) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung (§ 2 Abs. 2) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### **§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lünen zu stellen.  
Die Steuerbefreiung wird ab dem 1. des auf den Antragseingang folgenden Monats gewährt.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird ein Steuerbescheid ausgestellt. Die Steuerbefreiung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.  
Die Steuerbefreiung wird je Hundehalter nur für einen Hund gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Lünen schriftlich anzuzeigen.  
Die Steuer wird ab dem 1. des Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 festgesetzt.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist.  
Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer in seinem Haushalt gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet, vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 2, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.  
Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Ortswechsel:  
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.  
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Lünen endet die Steuerpflicht, vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 2, mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.  
Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.  
Auf Antrag und bei Erteilung einer Einzugsermächtigung kann die Steuer monatlich zum 1. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig gesetzt werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 7 Sicherung und Überwachung der Steuer

### (1) Anmeldung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Lünen anzumelden.

Hunde, die dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie drei Monate alt geworden sind, bei der Stadt Lünen anzumelden.

Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens 2 Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hunderasse immer anzugeben.

Die Anmeldungen sind auf Verlangen mit amtlichem Vordruck vorzunehmen.

### (2) Abmeldung:

Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Lünen schriftlich abzumelden.

Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 5 Abs. 2 bzw. 3 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Lünen eingegangen ist.

Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

### (3) Hundesteuermarke:

Die Stadt Lünen übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke bzw. übergibt sie bei der Anmeldung.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

Mit der Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt Lünen zurück zu geben. Wird die gültige Steuermarke bei Abmeldung nicht zurück gegeben, wird ein Kostensersatz in Höhe von 8,00 € erhoben.

### (4) Alle in einem Haushalt lebenden Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lünen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).

Grundstückseigentümer/innen sind den Beauftragten der Stadt Lünen auf Nachfrage über die auf ihrem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter insoweit zur Auskunft verpflichtet, als die Sachverhaltsaufklärung ansonsten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

### (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle im Haushalt lebenden Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).

Durch das Ausfüllen und die Rückgabe der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

Grundstückseigentümer/innen sind bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen insoweit zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet, ansonsten die Sachverhaltsaufklärung ansonsten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
- 2.1 entgegen § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet,
- 2.2 entgegen § 7 Abs. 1 die Hunderasse(n) nicht oder falsch angibt,
3. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lünen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. entgegen § 7 Abs. 5 die von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und zurück gibt.

Im Fall der Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zur in § 20 Abs. 3 KAG NRW genannten Höhe festgesetzt werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 06.10.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.07.2010 außer Kraft.

## **B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die **Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10. Dezember 2012** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 10. Dezember 2012

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen  
vom 10. Dezember 2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

**§ 1**

- (1) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Mitte und des Stadtteils Lünen-Altlnünen dürfen alle Verkaufsstellen am Sonntag, 03.03.2013, am Sonntag, 02.06.2013, am Sonntag, 13.10.2013 und am Sonntag, 01.12.2013, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Brambauer dürfen am Sonntag, 14.04.2013 die Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Süd dürfen am Sonntag, 09.06.2013 die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Der Stadtteil Lünen-Mitte ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die alte Trasse der Rührenbecke;

im Norden durch das südliche Ufer der Lippe von der Einmündung der Rührenbecke bis zur Einmündung des Wevelsbaches, Wevelsbach (alte Stadtgrenze –verrohrt-) bis zur Grenzstraße/ Einmündung Wevelsbacher Weg;

im Osten durch die Grenzstraße, östliches Ende der Thomas–Mann–Straße, Münsterstraße/ Einmündung Zwolle Allee, Zwolle Allee bis zum nördlichen Lippe-Ufer;

im Süden durch den Datteln-Hamm-Kanal von der Dortmunder Straße bis zur Eisenbahnbrücke zwischen der Straße „Brückenkamp“ und der Kamener Straße.

- (2) Der Stadtteil Lünen-Altlnünen ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Lippe ab der Stadtgrenze Lünen/ Waltrop;

im Norden durch die Stadtgrenze Lünen/ Selm;

im Osten durch die Stadtgrenze Lünen/ Werne;

im Süden durch die Lippe ab der Stadtgrenze Waltrop/Lünen bis zum Einfluss des Wevelsbaches (verrohrt), bis zur Grenzstraße/ Wevelsbacher Weg, Münsterstraße, westl. Seite der Zwolle Allee, ehem. Bergehalde, nördl. Lippeufer.

- (3) Der Stadtteil Lünen-Brambauer ist wie folgt begrenzt:

Im Süden und Westen durch die Stadtgrenze Dortmund /Lünen;

im Norden durch die Stadtgrenze Waltrop /Lünen zwischen der Achenbachstraße und dem Datteln-Hamm-Kanal;

im Osten durch den Datteln-Hamm-Kanal zwischen dem Stumm-Hafen und dem Stadthafen.



(4) Der Stadtteil Lünen-Süd ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch den Süggelbach ab der südl. Blücherstraße bis zur Bahnstraße; Leetzenpatt zwischen der Bahnstraße und der Straße „Auf der Leibzucht“, „Auf der Leibzucht“, Jägerstraße ab der Straße „Auf der Leibzucht“ bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2;

im Norden durch den Datteln-Hamm-Kanal von der südl. Blücherstraße bis zur Eisenbahnbrücke östlich des Preußen-Hafens;

im Osten durch die Eisenbahnlinie Münster-Dortmund vom Datteln-Hamm-Kanal bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2 östlich der Straße „Niersteheide“;

im Süden durch die Bundesautobahn A 2 zwischen den Brücken Jägerstraße und „Niersteheide“.

### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

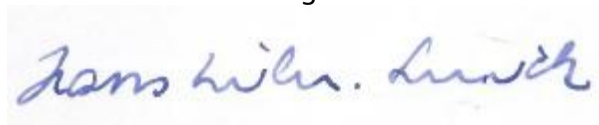
Vorstehende **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 10. Dezember 2012** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) -in der zur Zeit gültigen Fassung- beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 10. Dezember 2012

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Lünen vom 06.12.2012**

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufbau	2
§ 2	Zuständigkeit	2
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Unterausschüsse	4
§ 6	Verfahren	4
§ 7	Eingliederung	4
§ 8	Aufgaben	5
§ 9	Inkrafttreten	5

Der Rat der Stadt Lünen hat am 06.12.2012 aufgrund der §§ 69 ff Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 14.12.2006 in der z. Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 in der z. Z. geltenden Fassung, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) / 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – vom 14.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

## **I. Das Jugendamt**

### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Lünen.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Lünen zuständig.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Zentralstelle für alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, trägt die Gestaltungs- und Steuerungsverantwortung und hat die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen.

(2) Es dient in seinen Maßnahmen dem jungen Menschen bei der Verwirklichung des Rechtes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützt und berät die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung.

(3) Das Jugendamt kooperiert im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden, sowie weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Lünen gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) Der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr bestellte Vertreter/in;
  - b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;
  - c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von dem/der zuständigen Präsidenten/in des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;
  - d) je ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung und des Jobcenters, die/der von dem/r Direktor/in der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. von der Geschäftsführung bestellt wird;
  - e) je ein/e Vertreter/in der Sonderschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, die/der von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestellt werden;
  - f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von der zuständigen Polizeibehörde bestellt wird;
  - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
  - h) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Nr. 9 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden;
  - i) ein/e Vertreter/in einer im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen Migrantenselbstorganisation oder kommunalen Migrantenvvertretung;
  - j) ein/e Vertreter/in des Behindertenbeirates;

- k) ein Arzt / eine Ärztin des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna, der/die von dem Landrat / der Landrätin des Kreises Unna bestellt wird;
- l) weitere beratende Mitglieder der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie nicht durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind;
- m) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates;
- n) ggfls. der/die Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG;
- o) die Abteilungsleiter/innen der Jugendverwaltung.

Für die nach Buchstaben c bis m bestellten bzw. gewählten Mitglieder sind je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

## **§ 5 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Diese setzen sich aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen.

## **§ 6 Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates, in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend.

Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

## **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

### **§ 7 Eingliederung**

Das Jugendamt besteht derzeit aus den Fachabteilungen Jugend.Hilfen und Förderung (2.1), Tagesbetreuung für Kinder (2.3) und Zentrale Aufgaben (2.4). Diese Fachabteilungen sind dem Fachdezernat Jugend, Bürgerservice und Soziales zugeordnet.

## § 8 Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem / der Bürgermeister/in, in seiner / ihrer Vertretung von dem / der für das Jugendamt zuständigen Beigeordneten oder in seinem / ihrem Auftrag von der Jugendamtsleitung im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Lünen und des Jugendhilfeausschusses durchgeführt.

Sie/Er bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

## IV. Schlussbestimmung

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Lünen vom 24.11.1994 außer Kraft.

### **B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die **Satzung für das Jugendamt der Stadt Lünen vom 06.12.2012** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 06. Dezember 2012

Der Bürgermeister

